



Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland)

Stand: 14.03.2026

Das **Amtsblatt** für den Landkreis Leer vom 13.03.2026/Ausgabe 05

Inhalt

§ 1	Organisation und Aufgaben	2
§ 2	Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3	Leitung der Ortsfeuerwehr	2
§ 4	Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten	3
§ 5	Stadtkommando.....	3
§ 6	Ortskommando	5
§ 7	Mitgliederversammlung.....	6
§ 8	Verfahren bei Vorschlägen.....	6
§ 9	Angehörige der Einsatzabteilung	7
§ 10	Mitglieder der Altersabteilung	8
§ 11	Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren	8
§ 12	Angehörige der Musikabteilung	8
§ 13	Innere Organisation der Abteilungen	9
§ 14	Angehörige der Ehrenabteilung	9
§ 15	Fördernde Mitglieder	9
§ 16	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 17	Verleihung von Dienstgraden.....	10
§ 18	Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
§ 19	Inkrafttreten	12

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Leer. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bingum, Heisfelde, Leer, Loga und Nüttermoor

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehr Leer ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284 - VORIS 21090 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27)) eingerichtet. ⁴Die Ortsfeuerwehren Bingum und Loga sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284 - VORIS 21090 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27)) eingerichtet. ⁵Die Ortsfeuerwehren Heisfelde und Nüttermoor sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284 - VORIS 21090 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27)).

- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen vor einer Funktionsbezeichnung der Wortteil „Stadt“ verwendet wird, ist dieser gleichbedeutend mit dem Wortteil „Gemeinde“ im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leer wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Leer erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den

stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Leer erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. Erster Teil der Nds. FwVO) für einen Zeitraum von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 1. die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 2. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
 3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
 4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) ¹Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Leer und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Leer (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b. der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretendem Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzern kraft Amtes,
- c. der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart (im Vertretungsfall der/dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/in), der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) ¹Die stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Buchst. c) werden auf Vorschlag der unter § 5 Abs. 2 Buchst. a) und b) dieser Satzung genannten Stadtkommandomitgliedern von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 3 S. 1.

(4) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach § 5 Abs. 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach § 5 Abs. 3 Satz 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) ¹Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) ¹Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Kopie der Niederschrift ist der Stadt Leer zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) ¹Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. ²Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, die Doppelmitgliedschaft, Anträge auf einen Wechsel der Ortsfeuerwehr innerhalb der Feuerwehr der Stadt Leer sowie über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied (§ 18).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c. Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes:
 - aa) in Grundausstattungsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren: den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4),
 - bb) in Schwerpunktwehren: den Zugführerinnen und Zugführern (§ 4),
 - d. bestellten Beisitzerinnen oder Beisitzern:
 - aa) in Grundausstattungsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren: der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, einer Gerätewartin oder einem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
 - bb) in Schwerpunktwehren: neben den Beisitzerinnen oder Beisitzern nach c) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, einer Gerätewartin oder einem Gerätewart sowie der oder dem Sicherheitsbeauftragten.
- ²Die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach S. 1 Buchst. d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ⁴§ 5 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach § 6 Abs. 3, S. 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (5) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen und ist entsprechend einzuladen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (6) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Kopie der Niederschrift ist der Stadt Leer und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a. die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b. die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige/r der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Jede/r Angehörige/r der Einsatzabteilung, außer ein Doppelmitglied, hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Kopie der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Leer zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird offen abgestimmt. ²Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. ³Vorgeschlagen ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen gefallen sind,

durchzuführen. ²Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

- (3) ¹Über den dem Rat der Stadt Leer gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Stadt ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, nicht aber das 67. vollendet hat; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehörige/r der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer Angehörige/r der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde ist und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied (§ 12 Abs. 2 NBrandSchG)). ⁴Doppelmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Funktionen nur auf Beschluss des Ortskommandos übernehmen.
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ²Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ³Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ⁴Die Kosten trägt die Stadt.
- (3) ¹Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) ¹Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Angehörige der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 11 Abs. 6 der Nds. FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“
- (5) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 1 Nds. FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²Die Aufnahme in eine andere Ortsfeuerwehr ist im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und den beteiligten Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern möglich. ³Eine Ausnahme bilden Personen, die nicht in der Stadt Leer wohnhaft sind, jedoch für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1 S. 1).

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst auf Dauer nicht mehr ausüben können oder auf Antrag ohne Angabe von Gründen, wenn das 55. Lebensjahr vollendet ist.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) ¹Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. ²Jugendfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Bingham, Heisfelde, Leer, Loga und Nüttermoor eingerichtet. ³Kinderfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Bingham, Leer und Loga eingerichtet.
- (2) Ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Leer können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Ausschließlich Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Leer können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in der Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet der Leiter oder die Leiterin der zuständigen Abteilung und diese/dieser informiert den bzw. die Ortsbrandmeister/in und den oder die Stadtjugendfeuerwehrwart/in durch Übermittlung des Aufnahmeantrags umgehend sowie das Ortskommando zur nächsten Kommandositzung.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart, in deren/dessen Abwesenheit durch die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart.
- (6) ¹Die Leitung der Kinderfeuerwehr sowie die Stellvertretung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. ²Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie die Stellvertretung wird für die Dauer von drei Jahren durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin nach Anhörung des Ortskommandos bestellt.
- (7) Kinder- und Jugendfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (8) ¹Weiteres regelt die als Anlage beigefügte Kinder- und Jugendfeuerwehrrordnung. ²Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Ein Musikzug ist in der Ortsfeuerwehr Loga eingerichtet.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Leer haben.
- (3) Angehörige dieser Abteilung sind keine Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr im Sinne von § 12 NBrandSchG, es sei denn, sie sind auch Angehörige der Einsatzabteilung.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Abteilung und informiert das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 14 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

¹Die Feuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. ²Die fördernden Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht aber kein Stimmrecht.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen alle Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Angehörigen der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) ¹Mitglieder, die Dienst in den Abteilungen nach §§ 9, 10, 11 und 12 verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 S. 3 entsprechend.
- (7) ¹Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin die oder den Angehörige/n der Einsatzabteilung suspendieren, längstens für vier Wochen. ²Dem oder der Angehörigen der Einsatzabteilung ist die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. ³Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die Maßnahme zu informieren.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 11 ff. Nds. FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr der I. und II. Dienstgradgruppen vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der III. Dienstgradgruppe vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
- (4) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung (im Falle der Minderjährigkeit durch die Erziehungsberechtigten),
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss,
 - g) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach Anhörung des Ortskommandos und Feststellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehörige/r der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden einer/eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Leer schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 S. 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.